093 K 088/22

AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, dem 22.08.2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Erdgeschoss, Saal 18**

der im Grundbuch von Longerich Blatt 37947 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Longerich, Flur 99, Flurstück 2056/356, Gebäude-und Freifläche, Katzengasse 19, groß: 99 m²
Gemarkung Longerich , Flur 99, Flurstück 3727/357, Gebäude-und Freifläche, Katzengasse, groß: 142 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:
50735 Köln-Niehl, Katzengasse 19
Das 99 m² große Flurstück 2056/356 ist bebaut mit einem zweiseitig angebauten, teilunterkellerten, 1-geschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Wohnfläche: ca. 76 m², Baujahr unbekannt, es wurde ca. 1962 um einen Anbau mit Flachdach erweitert. Im Jahr 1979 wurde die Dacherneuerung des ursprünglichen Wohnhauses und die Errichtung eines Satteldachs über dem Anbau genehmigt.
Das 142 m² große Flurstück 3727/357 ist ein separat gelegenes Gartenlandgrundstück, dieses verfügt über keine im Grundbuch eingetragene

Zuwegung, es ist von der Katzengasse 17,19 17a und über das Flurstück 2441 zu erreichen. Ein Wegerecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers besteht nur an den Flurstücken 2324 und 2058/357 (Katzengasse 17, 17a).
Eine Besichtigung des Wohnhauses und des Gartenlandes hat durch den Sachverständigen nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 278.000,00 € festgesetzt; Einzelwerte: Flurstück 2056/356 -Wohnhausgrundstück- 260.000,00 € und Flurstück 37277357 -Gartenlandgrundstück- 18.000,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 08.05.2024